

Abschrift.

Saaz 3. August 1944.

Der Landrat
Pol.VII b/M-311

z. d.

W 102

An Herrn
Friedrich M e d e r
in S a a z Nr.102

Hans-Schemmplatz.

Betrifft: Umdeckung des Wohnhausdaches.
Bezug : Ihr Antrag vom 4. Juni 1944.
Anlagen : - 1 -

Gegen die Durchführung der nachstehenden Ar-
beiten

"Umdeckung des Wohnhausdaches mit Schindeln"

bei Ihrem Anwesen in Saaz bestehen keine Bedenken.

Die Arbeiten sind sach- und fachgemäss auszu-
führen und haben den Vorschriften der Bauordnung für den
Sudetengau zu entsprechen.

Mehr als 3,00 m³ Holz (Schindeln) dürfen nicht
verbraucht werden.

Es dürfen nur ortsgebundene, nicht volleinsatz-
fähige Arbeitskräfte bei diesen Arbeiten beschäftigt wer-
den. Ein Abzug dieser Arbeitskräfte bleibt jederzeit vor-
behalten. Zusätzliche Arbeitskräfte können vom Arbeitsamt
unter keinen Umständen zugewiesen werden.

Die Gebühren für diesen Bauschein betragen RM 2,50.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen vom
Tage des Empfanges an gerechnet, schriftlich Beschwerde an
den Herrn Regierungspräsidenten in Karlsbad erhoben wer-
den. Die Beschwerde ist bei mir einzureichen.

gez. Dr. Czapka.

Der Bürgermeister der Stadt Saaz	
Eingang: 10. AUG. 1944	
Akten-Nr.	Beilagen

An
den Herrn Bürgermeister
in Saaz.

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme.

gez. Dr. Czapka.

Beglaubigt:

Koch

Kanzleiangestellte.

10.8.44